



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0522 Beschlussdatum: 15.12.2022
Beschluss-Nr.: STV 30/19/2022

Gegenstand: Gründung einer Betreibergesellschaft für das Digitale Innovationszentrum Neubrandenburg (DIZ)

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	17.11.2022	13	-	-	-	verwiesen
Finanzausschuss	23.11.2022	8	-	1	-	beraten
Stadtentwicklungsausschuss	24.11.2022	9	-	-	-	beraten
Hauptausschuss	01.12.2022	12	-	-	-	verwiesen
Stadtvertretung	15.12.2022	27	-	-	1	beschlossen

Neubrandenburg, 09.11.2022

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Ziff. 10 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Die Stadtvertretung nimmt die Rechtliche Abwägung zur Gründung einer Betreibergesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und zur Erfüllung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 68, 69 KV M-V (Anlage 1) zur Kenntnis. Der Gründung der „DIZ - Digitales Innovationszentrum Neubrandenburg GmbH“, unter Beteiligung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit einem Anteil von 10 % und der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH sowie der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH mit einem Anteil von jeweils 40 % bei einem Stammkapital von insgesamt 100.000 Euro, wird Zustimmung erteilt.
2. Der Gesellschaftsvertrag der „DIZ - Digitales Innovationszentrum Neubrandenburg GmbH“ (Anlage 2) wird bestätigt.
3. Der Wirtschaftsplan 2023 der „DIZ - Digitales Innovationszentrum Neubrandenburg GmbH“ (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen.
Eine Standortauswahl erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch die Stadtvertretung.
4. Der Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg sowie als gesetzlicher Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH und der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH wird beauftragt und ermächtigt, erforderliche Beschlüsse zu fassen, Zustimmungen zu beschließen und alle weiteren erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen.
5. Erforderliche Änderungen aufgrund von Auflagen und Hinweisen der Kommunalaufsicht oder wegen notarieller, steuer-, handels- und gesellschaftsrechtlicher Notwendigkeiten sind ausdrücklich zugelassen und vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Gründung und Betriebsaufnahme der Gesellschaft wird ein Aufwand 2023 in Höhe von 26.100 Euro veranschlagt. Dieser ist im städtischen Haushalt 2023 (Haushaltsstelle 5.7.3.03.781100) berücksichtigt. Für die Folgejahre kann sich das Erfordernis zur Leistung von laufenden Zuschüssen, bei einem städtischen Anteil von 10 %, bis zu einer Höhe von maximal 26.000 Euro jährlich ergeben. Diese möglichen Verpflichtungen sind in den Haushalten der Folgejahre zu veranschlagen.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz

ja, positiv*

ja, negativ*

nein

*Erläuterung:

Begründung:Ausgangssituation und Zielsetzung:

Die Landesregierung M-V hat im Mai 2018 die Digitale Agenda für Mecklenburg-Vorpommern beschlossen. Sie beinhaltet u. a. die Schaffung eines Digitalen Innovationsraums M-V, dessen Schwerpunkt die Einrichtung von sechs regionalen digitalen Innovationszentren (DIZ) in Schwerin, Greifswald, Rostock, Stralsund, Wismar und Neubrandenburg ist. An den digitalen Innovationszentren sollen vor allem Gründerinnen und Gründer und Startups mit digitalen Geschäftsideen gute Bedingungen vorfinden, um ihre Ideen umzusetzen. Zugleich sollen die Innovationszentren Raum bieten für den Austausch zwischen Gründerinnen und Gründern, der Startup-Szene und etablierten Unternehmern sowie weiteren Akteuren, wie z. B. aus der Wissenschaft und Forschung.

Die Hochschule Neubrandenburg hat in enger Abstimmung mit der Stadt seit 2019 ein DIZ in einer 1. Ausbaustufe, im Rahmen eines von der Landesregierung geförderten Projektes zur Gewinnung erster Erfahrungen, eingerichtet und betreibt es bislang eigenständig. Die Landesregierung beabsichtigt die DIZ-Förderung für einen Zeitraum von weiteren sechs Jahren. Ab 01.07.22 betreibt die Hochschule das Projekt in einer 2. Ausbaustufe und erwartet, dass weitere öffentliche Partner mit ihr gemeinsam das Vorhaben auf eine breitere und längerfristige Grundlage stellen. Im Endausbau soll das DIZ, nach einer 2023 in Betrieb zu nehmenden Zwischenlösung im HKB am Marktplatz, in einem zu schaffenden Gebäudekomplex im sog. Lokschuppenareal einen dauerhaften Standort finden. Das städtische Investitionsvorhaben bedarf einer mehrjährigen Vorbereitung und Umsetzung (siehe Beschluss Nr. 23/28/2022 vom 17.03.22 zur BV/VII/0349 Digitales Innovationszentrum Beauftragung Planungsleistungen am Standort Lokschuppenareal).

Die Partner, Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg (Stadt), Hochschule Neubrandenburg (Hochschule), Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES) und Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw), haben, nach Vorliegen einer Zustimmung seitens der Stadtvertretung Neubrandenburg (Beschluss Nr. STV 23/27/2022 vom 17.03.22 zur BV/VII/0370 Digitales Innovationszentrum Neubrandenburg (DIZ); hier: Absichtserklärung zur Errichtung einer Betreibergesellschaft), eine entsprechende Absichtserklärung abgegeben.

Mit dieser Vorlage sollen in Umsetzung der Absichtserklärung die erforderlichen Beschlüsse zur Errichtung einer Betreibergesellschaft für ein DIZ am Standort Neubrandenburg herbeigeführt werden.

Beschluss Ziff. 1:

In Vorbereitung der Gründung sind die rechtlichen und weiteren Aspekte zur Gründung einer gemeinsamen Betreibergesellschaft geprüft und dargelegt worden (siehe Bericht in der Anlage 1). Die Prüfung kommt zu dem Schluss, dass für eine dauerhafte wirtschaftliche Kooperation von zwei öffentlich-rechtlichen Partnern (Stadt und Hochschule) und zwei privatrechtlichen öffentlichen Unternehmen (NEUWOGES und neu.sw) zur Erfüllung der weiteren Voraussetzungen nach §§ 68 und 69 KV M-V nur die GmbH-Form infrage kommt. Diese Abwägung wird der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Kenntnis gebracht. Es ist festzustellen, dass an dem Betrieb eines DIZ zur Förderung von Wissenschaft, Bildung und Wirtschaft und damit an der Errichtung einer dafür erforderlichen Betreibergesellschaft ein wichtiges öffentliches Interesse besteht (§ 69 Abs. 1 Ziff. 2 KV M-V).

Eine weitere Voraussetzung für die Errichtung der GmbH ist, dass die Auswirkungen der beabsichtigten wirtschaftlichen Betätigung auf die mittelständige Wirtschaft und das Handwerk berücksichtigt werden (§ 68 Abs. 7 KV M-V). Hierzu sind die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer um Stellungnahme gebeten worden.

Die GmbH wird mit einem haftenden Stammkapital von 100.000 Euro eingerichtet. Der Betrag resultiert aus einer Abwägung zwischen minimaler Investition der Partner, dagegen er-

forderlicher Betriebsmittelausstattung der Gesellschaft (Vermeidung von Darlehensaufnahmen für die laufende Finanzierung) und angemessener Haftungsumfang gegenüber Geschäftspartnern (Vermeidung von Garantieleistungen).

Von dem Stammkapital übernehmen die Partner Anteile wie folgt:

Stadt	10.000 Euro
Hochschule	10.000 Euro
NEUWOGES	40.000 Euro
neu.sw	40.000 Euro
Gesamt:	100.000 Euro.

Beschluss Ziff. 2:

Der Gesellschaftsvertrag (Anlage 2) setzt die Bestimmungen der Absichtserklärung und die Ergebnisse der Rechtlichen Abwägung zur Gründung einer Betreibergesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und zur Erfüllung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 68, 69 KV M-V (Anlage 1) sowie ergänzende Bestimmungen des § 73 KV M-V um.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Begrenzung möglicher Zuschuss- und Nachschusspflichten gelegt (siehe § 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 GV). Für die Stadt besteht eine Begrenzung insgesamt auf das 3,2-fache ihrer Stammeinlage, mithin 32.000 Euro jährlich.

Da die Hochschule als öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes hinsichtlich einer wirtschaftlichen Betätigung besonderen Bestimmungen nach dem Hochschulgesetz unterliegt, wird einem Vertreter des Landes ein Teilnahmerecht an Gesellschafterversammlungen eingeräumt und sie ist von der Leistung möglicher Kapitalzuschüsse und -nachsüsse befreit. Dafür sind die Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung je nach Angelegenheit differenziert ausgestaltet (siehe § 7 GV).

Der Gesellschaftsvertrag ist mit der Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt vorabgestimmt.

Beschluss Ziff. 3:

Die Partner haben einen Wirtschaftsplan der DIZ für 2023 mit einer mittelfristigen Finanzplanung, in Anlehnung an einen Businessplan für das Unternehmen, erstellt und bringen diesen zur Kenntnis (Anlage 3).

Nach dem Wirtschaftsplan ergeben sich für die Partner folgende wirtschaftliche Auswirkungen: neben der Gewährung einer laufenden Projektförderung durch das Land in Höhe von 166.000 EUR sind 2023 eine Kofinanzierung durch laufende Zuschüsse der Gesellschafter in Höhe von 144.900 EUR sowie die Leistung der Stammeinlage aufzubringen. Der kommunale laufende Finanzierungsanteil beläuft sich damit auf 47 %. Die Landesförderung steigt in den Folgejahren auf 332.000 EUR/a, der kommunale Finanzierungsanteil auf 200.500 EUR (2024) bis 232.400 EUR (2026), ist ein Finanzierungsanteil von 38 bis 41 %.

Bei Aussprache und Beschlussfassung in der Sitzung wurde eine ergänzende Regelung zum Standort des DIZ ab dem Jahr 2023 aufgenommen. Im Januar 2023 soll eine neuerliche Standortauswahl und –abwägung erfolgen und im Stadtentwicklungsausschuss vorgelegt werden. Die Stadtvertretung behält sich die abschließende Entscheidung hierüber vor.

Beschluss Ziff. 4: - ist entfallen -

Mit der Gründung der Gesellschaft ist eine Geschäftsführung zu bestellen. Es besteht die Absicht, neben einer vorhabenbezogenen Betriebsleitung eine Geschäftsführung im Nebenamt seitens der Gesellschafter einzusetzen.

Beschlüsse Ziff. 5 und 6:

Die Beschlüsse enthalten die erforderlichen Beauftragungen und Ermächtigungen zur Umsetzung der Beschlüsse, auch für den Fall, dass Änderungen in den Gründungsdokumenten vorzunehmen sind, um die Genehmigung und Eintragung der Gesellschaft zu erlangen. Sollte es sich um wesentliche Änderungen mit wirtschaftlichem, rechtlichem oder politischem Gewicht handeln, die somit nicht nur redaktioneller Natur sind, so ist ein entsprechender Änderungsbeschluss einzuholen.

Sonstiges:

Zur Gründung eines Digitalen Innovationszentrums in der Region Mecklenburgische Seenplatte erstellte die St. Oberholz Consulting eine Konzeptstudie. Sie gibt Aufschluss über mögliche Standorte, Raumkonzepte und Betreibermodelle für ein tragfähiges DIZ in der Viertore-Stadt Neubrandenburg und ist ergänzt um ein Raumprogramm mit Flächenberechnungen, eine grobe Kostenschätzung für die Errichtung eines dauerhaften DIZ im Endausbau sowie beispielhafte Gesamtkalkulationen für den Betrieb. Die Ergebnisse der Studie wurden der Stadtvertretung am 18.10.21 in einer Ausschusssondersitzung vorgestellt. Die Untersuchung der St. Oberholz Consulting erbrachte die Empfehlung, das künftige DIZ als Neubau am Standort Lokschuppenareal vorzusehen.

Anlagen:

- 1 Rechtliche Abwägung zur Gründung einer Betreibergesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und zur Erfüllung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 68, 69 KV M-V
- 2 Gesellschaftsvertrag der „DIZ - Digitales Innovationszentrum Neubrandenburg GmbH“
- 3 Wirtschaftsplan 2023 und mittelfristige Finanzplanung der „DIZ - Digitales Innovationszentrum Neubrandenburg GmbH“